

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa zur Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Riesa
(Entschädigungssatzung)
vom 12. November 2020**

LESEFASSUNG

Auf Grund von § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 21 und 28 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. v. 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) zuletzt geändert d. Art. 5 d. G. v. 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa am 11. November 2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
- § 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortschaftes
- § 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher
- § 4 Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 5 Entschädigung der Friedensrichter und seines Stellvertreters
- § 6 Entschädigung der Ortschronisten
- § 7 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden
- § 8 Reisekosten
- § 9 Zahlungsweise
- § 10 Befugnis zur Datenverarbeitung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung im Sinne von § 21 Abs. 2 SächsGemO

- (1) a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 45,00 €
oder
b) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 70,00 €
bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand der Sitzungsunterlagen
- c) eine monatliche funktionsbezogene Zulage in Höhe von 45,00 €
soweit sie Fraktionsvorsitzende sind
- (2) ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse in Höhe von jeweils 45,00 €
- (3) ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates in Höhe von 20,00 €
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen unterschiedlicher Gremien wird das jeweilige Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Dauer der Sitzungen insgesamt mehr als 4 Stunden beträgt. Beträgt die Sitzungsdauer insgesamt weniger als 4 Stunden, dann wird ein einfaches Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € gezahlt.
- (5) eine Sachentschädigung durch Aushändigung einer amtlichen Parkgenehmigung zum kostenlosen Parken auf gebührenpflichtigen und zeitbegrenzten Parkplätzen im Stadtgebiet (Ausnahmegenehmigung).
Die Parkgenehmigung wird mit Beginn der Wahlperiode ausgegeben. Sie wird auf ein Kfz-Kennzeichen ausgestellt. Ihre Gültigkeit endet bei Ausscheiden aus dem Stadtrat oder am Ende der Wahlperiode. Sie ist nach Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortschaftsrates

Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung im Sinne von § 69 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 2 SächsGemO

- a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
- b) ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €
soweit der Ortschaftsrat beschlussfähig ist und für höchstens zehn Sitzungen je Kalenderjahr.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ehrenamtlichen Ortsvorstehern keine Entschädigung für die Mitgliedschaft im Stadtrat, seiner Ausschüsse oder Beiräten und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien gewährt (§ 155a Abs. 4 SächsBG).

(3) § 1 Abs. 5 gilt für Ortsvorsteher entsprechend.

§ 4

Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine Entschädigung nach Einsatzzeiten wie folgt:

- | | |
|---|---------|
| a) bis zu 3 Stunden in Höhe von | 50,00 € |
| b) von mehr als 3 bis 6 Stunden in Höhe von | 60,00 € |
| c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) in Höhe von | 70,00 € |

§ 5

Entschädigung des Friedensrichters und seines Stellvertreters

- (1) Der Friedensrichter erhält für jeden vollendeten Monat seiner Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Friedensrichters erhält für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 6

Entschädigung der Ortschronisten

Von dem Oberbürgermeister bestellte Ortschronisten erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung in Höhe von 180,00 €.

§ 7

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Einsatz anlässlich von Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen eine Entschädigung in der sich aus den jeweiligen Wahlordnungen ergebenden Höhe.
- (2) Bei Kommunalwahlen wird ehrenamtlich Tätigen in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 40 € für den Vorsitzenden und in Höhe von je 30 € für die übrigen Mitglieder gewährt.
- (3) Bei gleichzeitiger Durchführung von Kommunalwahlen mit Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen wird eine Entschädigung in der Höhe gewährt, wie sie sich aus den jeweiligen Wahlordnungen ergibt.
- (4) Für die Mitglieder der Wahlausschüsse, soweit es sich dabei nicht um städtische Bedienstete handelt, beträgt die Entschädigung für die Teilnahme an je einer einberufenen Sitzung für den Vorsitzenden 30 € und für die übrigen Mitglieder 25 €.

§ 8

Reisekosten

- (1) Bei genehmigter Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Leistungen nach dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung. Weitergehende Regelungen in gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen i. S. dieser Satzung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

§ 9 Zahlungsweise

- (1) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 1, § 2a), § 3 Abs. 1 und § 5 werden monatlich gezahlt. Sie entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Das Sitzungsgeld gemäß § 1 Abs. 2 und 3 und § 2b) wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt. Es wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an einen ordentlichen Stellvertreter, bei tatsächlicher Teilnahme und nur dann gewährt, wenn die Teilnahme mit der Unterschrift auf der entsprechenden Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.
- (3) Die Entschädigung gemäß § 6 wird zum 1. Juli gezahlt.
- (4) Die Entschädigung nach § 4 und die Kosten nach § 8 werden nach Einzelabrechnung gezahlt.

§ 10 Befugnis der Datenverarbeitung

- (1) Zur Abrechnung der Höhe und der Zahlung der Aufwandsentschädigung für die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten von ehrenamtlich Tätigen zulässig:
1. Name, Geburtsdatum und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen
 2. Daten zur Berechnung der Höhe der Aufwandsentschädigung, insbesondere die Einsatzzeit und die ausgeübte Tätigkeit
 3. das Kfz.-Kennzeichen nach § 1 Abs. 5 sowie
 4. Daten zur Zahlung der Aufwandsentschädigung, insbesondere die Bankverbindung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 96/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmach ung vom	In Kraft getreten am
<i>Entschädigungs- satzung</i>		11.11.2020	12.11.2020	20.11.2020 Riesaer. 44/2020	01.01.2021